

war die Arbeitsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten und mit der Durchsetzung demokratischer Rechtsprinzipien zu verbinden. Die traditionell ausgebildeten Juristen, die zur Mitarbeit in Betracht kamen und hierzu bereit waren, mußten umerzogen werden, d. h. eine ideologische und juristische Qualifizierung nach den Anforderungen der demokratischen Ordnung erhalten. Reaktionäre und nicht zum Umdenken bereite Juristen mußten entlarvt und aus der Justiz entfernt werden.

Die Arbeit der Volksrichter, die wachsende ideologische Kraft der Betriebsgruppen der SED, die beginnende innerbetriebliche Schulung und nicht zuletzt die vielfältigen Hinweise und Anregungen seitens der Organe der SMAD und ihrer Mitarbeiter förderten neues Lernen und die Auseinandersetzung mit der Gegenwart auch bei den älteren Juristen. Für diejenigen von ihnen, die bereits vor 1933 zu den Arbeiterparteien gehört oder ihnen nahegestanden hatten, war es ein Anknüpfen an ihren bisherigen Kampf für die Sache des Fortschritts — aber sie mußten ständig weiterlernen, zumal in den ersten Jahren ein großer Anteil der Demokratisierung der Justiz und der Ausbildung der Volksrichter auf ihren Schultern lag. Doch auch von den Juristen, die zunächst als „Fachleute“ und mit konservativer Einstellung an ihre Arbeit herangegangen waren, wurden viele ehrliche Demokraten. Mit ihnen entwickelte sich die Zusammenarbeit im Interesse einer demokratischen Rechtspflege.

Schaffung neuer, demokratischer Rechtsgrundlagen

Die Rechtspflege hatte in den Jahren nach 1945 zunächst folgende Hauptaufgaben:

- Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher, soweit dies nicht durch die Mächte der Antihitlerkoalition selbst geschah;
- Schutz und juristische Sicherung des Volkseigentums und der demokratischen Umgestaltung;
- Schutz und Gewährleistung der Rechte der Bürger sowie Klärung vielfältiger Rechtskonflikte;
- Kampf gegen die in den ersten Nachkriegsjahren sehr hohe Kriminalität.

Damit die Errungenschaften des politischen und wirtschaftlichen Neuaufbaus mit den Mitteln der Rechtsprechung gegen verbrecherische Anschläge wirksam verteidigt und die demokratischen Rechte und Interessen der Werktätigen verwirklicht werden konnten, mußten auch neue Gesetze geschaffen und überkommene Gesetze im antifaschistisch-demokratischen Sinne angewandt werden.

Die SMAD übertrug den Landes- bzw. Provinzialverwaltungen der damaligen Sowjetischen Besatzungszone am 22. Oktober 1945 mit dem Befehl Nr. 110 ausdrücklich das Recht, Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.^{/17/} Das war ein sehr wichtiger Schritt und entsprach Lenins Hinweisen, daß eine neue Macht auch neues Recht und eine neue Gesetzmäßigkeit schafft.^{/18/} Obwohl in Anlehnung an alte Rechtsformen geschaffen, wurden die neuen Gesetze und Verordnungen ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung.

Dieses neue Recht ist besonders durch die Bodenreform-Verordnungen, die Gesetzgebung zur Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Nazi Verbrechern in das Eigentum des Volkes, die Gesetze über die demokratische Schulreform charakterisiert. Es fand prägnanten Ausdruck in den Landesverfassungen und in den auf ihrer Grundlage geschaffenen Bestimmungen über das

^{/17/} Veröffentlicht in: SMAD-Befehle und Bekanntmachungen, Sammelheft 1/1945, Berlin 1946, S. 19.
^{/18/} Vgl. Lenin, Werke, Bd. 31, S. 345, und Bd. 33, S. 161.

Volkseigentum, über die demokratische Verwaltung, über die Herausbildung demokratischer Mitgestaltung durch die Werktätigen. Für die Rechtspflege waren vor allem bedeutsam: die VO des Landes Sachsen zum Schutz der Ernte vom 21. Juli 1945 (Amtl. Nachr. Sa., Nr. 2, S. 7), denen ähnliche Strafbestimmungen auch in anderen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone folgten; die sächsische VO über die Einsetzung eines Gerichts zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher vom 22. September 1945 (Amtl. Nachr. Sa., Nr. 5, S. 26); Regelungen der Länder über das Ingangsetzen der Zivilrechtsprechung, über die Eintragung der Bodenreform-Grundstücke in das Grundbuch, über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt, über die Kassation.^{/19/} Vereinzelt ergingen aber auch Gesetze der Länder, die reformistische oder konservative Züge trugen, so z. B. das Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuchs im Lande Thüringen vom 1. November 1945 (RegBl. Thür. 1946 I S. 9).

Mit der Entwicklung der neuen Staatlichkeit und der Festigung des demokratischen Zentralismus erhielt die durch SMAD-Befehl Nr. 138 vom 14. Juni 1947 geschaffene Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) am 12. Februar 1948 durch den SMAD-Befehl Nr. 32 Gesetzgebungsbefugnisse. Von da an ergingen die wesentlichen Gesetzgebungsakte durch dieses zentrale deutsche Organ. Für die Entwicklung der Rechtspflege hatte die von der DWK erlassene Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) als erstes neues, einheitliches Strafgesetz besondere Bedeutung.

Die SMAD hatte durch die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen ihr Vertrauen zu den demokratischen Organen zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus war sie in Verwirklichung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens selbst weitgehend als Gesetzgeber tätig. Das war proletarischer Internationalismus der Tat, eine Form der Klassenhilfe für die deutsche Arbeiterklasse. Die SMAD-Gesetzgebung erfolgte so, daß sie die deutsche Arbeiterklasse mehr und mehr zur eigenen Wahrnehmung der Verantwortung auch bei der Schaffung demokratischen Rechts befähigte. Die SMAD-Normen wurden Bestandteil der demokratischen Rechtsordnung, trugen aber zeitweiligen Charakter und wurden später schrittweise durch die DDR-Gesetzgebung abgelöst.^{/20/}

Von der SMAD-Gesetzgebung erlangten für die Rechtspflege vor allem Bedeutung: SMAD-Befehl Nr. 160 zur Bekämpfung der Diversion und Sabotage vom 3. Dezember 1945; SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, der zur umfassenden Rechtsgrundlage der Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher wurde; die SMAD-Befehle Nr. 64 und Nr. 76 vom 31. März und 23. April 1948, mit denen die Festlegungen über die Unantastbarkeit des Volkseigentums und seine Organisationsgrundsätze getroffen wurden.

Die SMAD-Gesetzgebung hatte großen Anteil daran, daß wichtige Erfahrungen des Kampfes der internationalen Arbeiterbewegung und insbesondere auch aus dem sozialistischen Aufbau in der Sowjetunion in die demokratische Rechtsentwicklung im Gebiet der DDR einfließen. So sind im SMAD-Befehl Nr. 253 vom

^{/19/} Vgl. Melsheimer / Nathan / Weiß, „Neue Rechtsprinzipien als Ausdruck der neuen, demokratischen Ordnung“, in: Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1943, S. 95 ff.

^{/20/} Daß die Gesetzgebung der SMAD in Form von Befehlen erfolgte, ergab sich aus der Stellung des Chefs der SMAD, der zugleich militärischer Oberbefehlshaber der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland war.

Im Zusammenhang mit der Erklärung der Regierung der UdSSR über die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der DDR vom 25. März 1954 beschloß die Sowjetregierung am 6. August 1954 auch die Aufhebung der Befehle und Anordnungen der SMAD (vgl. Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. II, Berlin 1955, S. 274).